

## **Parkordnung für Mieter/Veranstalter der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH für den Elbauenpark Magdeburg**

*Die Parkordnung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (nachstehend „MVGM“ genannt) für Mieter/Veranstalter bestimmt die Rechte und Pflichten von Mietern/Veranstaltern während der Nutzungsdauer bei Veranstaltungen auf dem Parkgelände des Elbauenparks Magdeburg.*

*Die Parkordnung für Mieter/Veranstalter ist fester Bestandteil der Allgemeinen Mietbedingungen und somit fester Bestandteil des Mietvertrages zwischen der MVGM und dem jeweiligen Mieter.*

*Das Hausrecht der MVGM gilt auf allen Parkflächen in den Grundstücksgrenzen der Außenanlagen sowie den sich im Park selbst befindlichen Gebäuden und Räumen. Die MVGM ist berechtigt, für die im Park selbst befindlichen Gebäude und Räume spezielle Hausordnungen für Mieter/Veranstalter als Ergänzung zur vorliegenden Parkordnung für Mieter/Veranstalter zu erlassen.*

*Das Hausrecht der MVGM wird durch beauftragte Mitarbeiter der MVGM ausgeübt. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere der von der MVGM eingesetzte Parkmanager hat gegenüber allen Personen ein Weisungsrecht zur Einhaltung der Parkordnung.*

### **I. Zutritt**

1. Die MVGM verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten und spricht sich dafür aus, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Personen, die diese extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte verwenden oder verbreiten können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
2. Personen die unter erheblichen Alkohol- und Drogeneinfluss stehen kann der Zutritt verwehrt werden.
3. Die Einlasskontrolle an der Seebühne erfolgt durch den Mieter/Veranstalter.

## II. Fahrzeugverkehr und Parken

1. Der Fahrzeugverkehr für Technik, Künstler und Organisation erfolgt über das Wirtschaftstor Kastanienweg. Dafür erhält der Mieter/Veranstalter auf Antrag gegenüber der MVGM die erforderliche Einfahrtgenehmigung. Die Einfahrtgenehmigung berechtigt zum Be- und Entladen, jedoch nicht zum Parken innerhalb des Geländes.
2. Der Mieter/Veranstalter erhält auf Antrag gegenüber der MVGM die erforderlichen Parkgenehmigungen für ausgewiesene Parkflächen/Parkplätze innerhalb des Elbauenparks.
3. Der Fahrzeugverkehr innerhalb des Parks ist auf ein Minimum zu reduzieren. Mit Rücksicht auf den Fußgängerverkehr ist das Befahren des Parks eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Min nach Veranstaltungsende nicht gestattet.
4. Es ist nicht gestattet mit Kraftfahrzeugen ohne gültiger Einfahr- oder Parkgenehmigung den Elbauenpark zu befahren.

## III. Natur-, Umwelt- und Tierschutz

Nicht gestattet ist es:

- Tiere (ausgenommen Blindenführerhunde) mitzubringen
- Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten
- Bäume, Blumen, Zweige, Früchte zu beschädigen oder abzupflücken
- bei Sonderveranstaltungen Fahrräder mitzuführen sowie Skateboards, Inline Skates u.ä. zu benutzen, sofern
- dies nicht ausdrücklich gestattet ist
- die vorhandenen Seen zu betreten
- das Aufstellen von Zelten ohne schriftliche Genehmigung
- Grillfeuer, Feuer oder pyrotechnische Artikel ohne schriftliche Genehmigung zu entfachen bzw. zu zünden.

## IV. Sicherheit- und Ordnung

1. Hinweis- und Verbotsschilder jeder Art sind strikt zu befolgen und dürfen nicht entfernt oder umgesetzt werden.
2. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer, Pyrotechnik oder feuergefährlichen Stoffen ohne Einverständnis der MVGM ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

## V. Nichtrauchererschutz

1. In allen Gebäuden und Räumen des Elbauenparks besteht absolutes Rauchverbot nach dem Nichtrauchererschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Soweit Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, sind die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Missachtungen zu verhindern. Bei einem Verstoß gegen das Nichtrauchererschutzgesetz handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann
2. Die MVGM erstreckt das Rauchverbot auch auf elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“).
3. Im Außenbereich sind die ausgewiesenen Raucherbereiche zu nutzen. Es wird gebeten, die Beeinträchtigung von Nichtrauchern zu vermeiden. Das Rauchen in unmittelbarer Nähe von Kindern ist auch im Außenbereich nicht gestattet.

## VI. Nutzung

1. Flächen, Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Anlagen und Objekte jeder Art sind pfleglich zu benutzen.
2. Räume, Anlagen und Ausrüstungen sowie Einrichtungsgegenstände jeder Art dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der MVGM.
3. Kunstobjekte und Denkmäler dürfen nicht zweckentfremdet, insbesondere nicht bestiegen werden.

## VII. Loyales

Die Mieter/Veranstalter nehmen im Sinne einer gebotenen Ordnung gegenseitig Rücksicht aufeinander bei der Nutzung ihres Mietgegenstandes.

Stand: April 2016

Die Geschäftsführung der MVGM